

Rechtssache C-196/04

Cadbury Schweppes plc und Cadbury Schweppes Overseas Ltd gegen Commissioners of Inland Revenue

(Vorabentscheidungsersuchen der
Special Commissioners of Income Tax, London)

„Niederlassungsfreiheit — Rechtsvorschriften über beherrschte ausländische
Gesellschaften — Einbeziehung der Gewinne beherrschter ausländischer
Gesellschaften in die Steuerbemessungsgrundlage der Muttergesellschaft“

Schlussanträge des Generalanwalts P. Léger vom 2. Mai 2006 I - 7997
Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 12. September 2006 I - 8031

Leitsätze des Urteils

1. *Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit*
(Artikel 43 EG und 48 EG)

2. *Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Steuerrecht*
 (Artikel 43 EG und 48 EG)

1. Der Umstand allein, dass eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft eine Zweitniederlassung, wie etwa eine Tochtergesellschaft, in einem anderen Mitgliedstaat gründet, kann nicht die allgemeine Vermutung der Steuerhinterziehung begründen und keine die Ausübung einer vom Vertrag garantierten Grundfreiheit beeinträchtigende Maßnahme rechtfertigen. Eine nationale Maßnahme, die die Niederlassungsfreiheit beschränkt, lässt sich jedoch mit Gründen der Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken rechtfertigen, wenn sie sich speziell auf rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen bezieht, die darauf ausgerichtet sind, der Anwendung der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats und insbesondere der Steuer zu entgehen, die normalerweise für durch Tätigkeiten im Inland erzielte Gewinne geschuldet wird.
2. Die Artikel 43 EG und 48 EG sind dahin auszulegen, dass es ihnen zuwiderläuft, dass in die Steuerbemessungsgrundlage einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft die von einer beherrschten ausländischen Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Gewinne einbezogen werden, wenn diese Gewinne einem niedrigeren Besteuerungsniveau als im erstgenannten Staat unterliegen, es sei denn, eine solche Einbeziehung betrifft nur rein künstliche Gestaltungen, die dazu bestimmt sind, der normalerweise geschuldeten nationalen Steuer zu entgehen. Von der Anwendung einer solchen Besteuerungsmaßnahme ist folglich abzusehen, wenn es sich auf der Grundlage objektiver und von dritter Seite nachprüfbarer Anhaltspunkte erweist, dass die genannte beherrschte Gesellschaft ungeachtet des Vorhandenseins von Motiven steuerlicher Art tatsächlich im Aufnahmemitgliedstaat angesiedelt ist und dort wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht.

(vgl. Randnrn. 50-51, 55)

(vgl. Randnr. 75 und Tenor)